

und die rechtlichen Folgen der Adoption untersucht. Verfasser gelangt dabei zu dem wichtigen Ergebnis, daß eine echte Adoption (oder Arrogation, ein rechtlicher Unterschied zwischen beiden ist nicht nachweisbar) nur von vollfreien Personen männlichen Geschlechtes vorgenommen werden kann, während bei den übrigen obengenannten Rechtsgeschäften, die er als unechte Adoptionsverträge bezeichnet, in der Regel Minderfreie oder Frauen als Adoptanten angeführt werden. Ebenso können nur Männer in ein echtes Adoptionsverhältnis eintreten, während bei dem unechten entweder Mädchen oder höchstens minderfreie Knaben aufgenommen werden. Die Bedeutung und der Grund für diese Unterscheidungen liegt im fehlenden Erbrechte bei der uneigentlichen Adoption. Bei der echten Annahme an Kindes Statt scheidet der Adoptierte aus der Familie seiner leiblichen Eltern aus und tritt in ein neues Gewalt- und Verwandtschaftsverhältnis zum Adoptivvater und seiner Familie. Der Adoptierte oder Arrogierte erwirbt ein Erbrecht nach dem Annehmenden; daher kann die echte Adoption nur von Personen vorgenommen werden, die das Recht haben, sich durch Rechtsgeschäft einen Erben zu berufen, und nur ein Mann bietet wiederum als Adoptivkind die Gewähr für die Erhaltung des Vermögens und des Namens der Familie. Dieses Erbrecht bleibt dem Kinde auch bei einseitiger Aufhebung des Adoptionsverhältnisses durch den Annehmenden erhalten. Bei der unechten Adoption hingegen fehlt das Erbrecht und nur die Übertragung der Familiengewalt findet statt, wie aus den bei beiden Rechtsverhältnissen in gleicher Weise vorkommenden Strafklauseln gegen die Unbotmäßigkeit des Angenommenen hervorgeht.

Außer dem altbabylonischen Material werden noch eine Anzahl zum Teil noch unveröffentlichter mittelassyrischer Urkunden herangezogen, was Gelegenheit zu interessanten Vergleichen bietet. Ich habe hier in großen Zügen versucht, den Gang dieser sorgfältigen Untersuchung wiederzugeben, muß aber gleich bemerken, daß sie sich außerdem noch mit einer Fülle von Einzelheiten beschäftigt und eine Reihe wichtiger Nebenfragen behandelt und löst. Ich kann die Arbeit nicht aus der Hand legen, ohne hervorzuheben, daß sie der gründlichen kritischen Quellenkenntnis und der streng wissenschaftlichen Schulung des Verfassers das beste Zeugnis gibt.

Prof. Dr. M. San Nicolò, Prag.

II. Indien und Ostasien.

Prof. G. Mazarella, *Studi di Etnologia Giuridica*. Vol. I: *Teoria etnologica del matrimonio ambiliano*. Catania 1902 bis 1909. 337 Seiten. gr. 8°. Vol. II: *Le antiche istituzioni processuali dell' India*. Catania 1909. 702 Seiten. Vol. III—VI: *Etnologia analitica dell' antico diritto indiano*, vol. I—IV. 1913—1926. XXXI, 469, 298, 273 und 385 Seiten.

Dieses umfangreiche, bisher sechs Bände in Großoktav umfassende Werk des sizilianischen Juristen und Ethnologen ist auch für Sanskritisten und Indologen von Interesse, da es größtenteils das altindische Recht behandelt auf Grund der maßgebenden Sanskrittexte. Nur der erste Band schweift über das indische Gebiet hinaus und betrifft die Ambelanakehe (*matrimonio ambiliano*, auf der Insel Sumatra, die bekanntlich als ein Überrest der primitiven vaterlosen Ehe der Urzeit gilt und darin besteht, daß der Bräutigam in das Haus der Braut übergeht, dem auch sein ganzer Erwerb zufällt.

Der indische Teil dieser juristischen Ethnologie enthält zunächst im zweiten Band eine sehr eingehende Darstellung des altindischen Gerichtsverfahrens mit einer Einleitung über die benutzten Quellen. Für die *Dharmasūtras* sowie für Manu, Nārada und Bṛhaspati sind die englischen Übersetzungen von Bühler und dem Referenten in den *Sacred Books of the East*, für Yājñavalkya und die Fragmente des *Pitāmaha* die deutschen Übersetzungen von Stenzler und Scriba benutzt. Warum ist die wertvolle Arbeit des italienischen Sanskritisten Rocca: „*I Giudizi di Dio*“ nicht angeführt? In der gesamten Entwicklung des indischen Rechts unterscheidet der Verfasser vier Perioden, nämlich von den späteren zu den früheren aufsteigend einen *periodo naradiano*, *yājñavalkyano*, *manavico* und *dharmasutrico*, wozu manchmal noch ein *periodo predharmasutrico* und ein *periodo originario* kommen. Auf das Kapitel über Morphologie, das das Gerichtswesen nach den Quellen darstellt, folgen besondere Abschnitte über Stratigraphie, Genealogie, Psychologie und Philosophie des Gerichtsverfahrens, wobei manche Wiederholungen unvermeidlich sind.

Der dritte Band eröffnet die Darstellung des materiellen Rechts mit einer Reihe grundlegender Kapitel über Formen der Vergesellschaftung wie Familie, Geschlecht, Korporation, Kaste, Dorfgemeinde, Stadt, Distrikt, Staat u. a.; über legitime und illegitime Parentelen; über Eherecht und Ehescheidung; über Jurisdiktion der Familie und der Gemeinde; über Eigentum, die Fähigkeit es zu besitzen und den Inhalt des Eigentums nach Nārada.

Im vierten Band werden die Betrachtungen über den Inhalt des Eigentums nach Nārada fortgesetzt, weiter die Beschränkungen des Eigentums und der Erwerb des Eigentums besprochen.

Auch der fünfte Band handelt noch vom Erwerb des Eigentums, dann vom Aufhören des Eigentums. Hierauf folgt das Obligationenrecht, zunächst eine sehr ausführliche Darstellung des Schuldrechts.

Der sechste Band bringt das Schuldrecht zu Ende, es folgen die Pfänder, Hinterlegungen, Schenkungen, Kauf und Verkauf.

Die juristischen Betrachtungen und Untersuchungen des Verfassers

dienen auch zur Förderung des philologischen Verständnisses der benutzten Texte. Ob die Tabellen und kurzen Formeln, auf die er seine Ergebnisse zu bringen sucht, nicht den Tatsachen voraneilen, steht dahin, da für so exakte Ergebnisse die Texte kaum eine Handhabe bieten. Die Übersichtlichkeit des etwas schwer lesbaren Werkes würde durch Beifügung eines Generalindex am Schluß sehr gewinnen.

Von Einzelheiten will ich nur erwähnen, daß ich der verbesserten Übersetzung (VI, S. 83 f.) einer Nārada-Stelle nicht zustimmen kann, da der Verfasser darin das wichtige Wort *prathamam* („früher“) ausgelassen hat, wodurch der Sinn der Stelle sich wesentlich ändert. Im Prinzip ist es durchaus anzuerkennen, daß der Verfasser sich seit dem Erscheinen des fünften Bandes einige Sanskritkenntnisse angeeignet hat, so daß er imstand ist, Originaltexte anzuführen und zu beurteilen.

In den weiteren Bänden darf man wohl auch einer Verarbeitung der neuerdings zugänglich gewordenen Rechtsquellen, besonders des Arthaśāstra, entgegensehen. Prof. Dr. **Julius Jolly**, Würzburg.

Das altindische Buch vom Welt- und Staatsleben. Das Arthaśāstra des Kauṭilya. Aus dem Sanskrit übersetzt und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von J. J. Meyer. Leipzig 1926, Otto Harrassowitz. 4°. LXXXVIII u. 983 Seiten. M. 72.—

Im 37. Bande dieser Zeitschrift habe ich unter dem Titel „Eine neue indische Rechtsquelle“ auf Grund des Arthaśāstra, von dem damals nur die Sanskritausgabe und englische Übersetzung Shamasastris vorlagen, einen Überblick über das altindische Gerichtswesen gegeben. Es ist sehr zu begrüßen, daß wir jetzt auch einen vollständigen deutschen Text des Arthaśāstra besitzen, der von dem bewährten deutsch-amerikanischen Sanskritisten J. J. Meyer herrührt, und das an Kunstausdrücken reiche, vielfach dunkle, auch durch ungeschickte Abschreiber verballhornte Werk in möglichst adäquater Verdeutschung wiedergibt. Von den tiefen Studien des grundgelehrten Verfassers und seinem unermüdlichen Ringen mit den Schwierigkeiten seiner Vorlage legen die ausführlichen Anmerkungen unter dem Text und die 226 Quartseiten starken Nachträge ein beredtes Zeugnis ab. Die verschiedenen möglichen Lesarten und Erklärungen einer Stelle werden sorgfältig geprüft, die sehr orientierenden sachlichen Erläuterungen sind mit staunenswerter Belesenheit oft aus ganz ferne liegenden Quellen genommen. So ist das Verständnis des reichhaltigen Textes sehr gefördert, der ja nicht bloß über Recht und Sitte, sondern auch über die Pflichten des Königs und seiner Beamten, über Politik, Kriegführung und Militärwesen handelt, ferner über Ackerbau und Vieh-